

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.07.2008	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Beschluss in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler: VI 61 67 20 Stvv.	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2008/0331 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan M 32 - Wilhelm-Glässing-
Straße/Wilhelminenstraße - (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 15.07.2008

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet im Inneren des Blocks Wilhelm-Glässing-Straße, Heinrichstraße, Wilhelminenstraße ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB aufzustellen, um eine behutsame Nachverdichtung zu ermöglichen.
2. Das Bebauungsplanverfahren M 32 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
3. Dem vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 32 und der zugehörigen Begründung, sowie der in den Bebauungsplanentwurf aufgenommenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und der Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser, wird zugestimmt.
4. Der Entwurf und die Begründung zum Bebauungsplan M 32 - Wilhelm-Glässing-Straße / Wilhelminenstraße - für das Gebiet im Inneren des Blocks Wilhelm-Glässing-Straße, Heinrichstraße, Wilhelminenstraße sind gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Anlagen: Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan M 32

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründungsseite zur Magistratsvorlage 2008/0331 vom 15.07.2008:**Zu 1.:**

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet im Inneren des Blocks Wilhelm-Glässig-Straße, Heinrichstraße, Wilhelminenstraße, ermöglicht eine behutsame Nachverdichtung für das Grundstück 1096/1, welches als Inselgrundstück eine Sonderstellung bezüglich Lage und Art einnimmt.

Zu 2.:

Seit der letzten Änderung des BauGB, die am 01.01.2007 in Kraft trat, kann zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung im Innenbereich ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundfläche darf 20.000 m² nicht übersteigen.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) oder Landesrecht auslöst, darf nicht begründet werden.
- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Da die vorgenannten Voraussetzungen bei dem Bebauungsplanverfahren M 32 erfüllt sind, kann hier unter Verzicht auf einen Umweltbericht das beschleunigte Verfahren angewendet werden.

Zu 3.:

Gemäß § 3 (2) BauGB sind nun der Entwurf zum Bebauungsplan und die dazu gehörende Begründung, sowie der in den Entwurf zum Bebauungsplan aufgenommenen Satzungen, erstellt worden. Das weitere Bebauungsplanverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Da die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a BauGB vorliegen, wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan M 32 im beschleunigten Verfahren aufgestellt und die frühzeitige Bürgerbeteiligung, die Umweltprüfung und der Umweltbericht können entfallen.

Zu 4.:

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs und der zugehörigen Begründung erfolgt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, in der bereits gemäß § 13a (3) BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird und wo entsprechende Planunterlagen, mit der Möglichkeit einer Äußerung dazu, eingesehen werden können. Die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der Offenlage beteiligt.

Der Dezernent VI:

Dipl.-Ing. Dieter Wenzel
Stadtrat

Zu den Sitzungen wird ausgelegt bzw. aufgehängt:

- Entwurf des Bebauungsplans M 32

Vorab werden übersandt:

- 11 Exemplare des Bebauungsplanentwurfs M 32 für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung

Darmstadt, den 15.07.2008
VI/61.4 ha Nst. 2112